

TFS
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Frank Dehmel,
Steuerberater

PETER DAMMEYER
Rechtsanwalt
auch Fachanwalt für Familienrecht
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

HARALD KOCH
Rechtsanwalt
Notar a.D.

TFS Steuerberatung · Postfach 14 54 · 33794 Steinhagen

TFS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Woerdener Str. 3
33803 Steinhagen

Telefon: 05204 / 9165-0
Telefax: 05204 / 9165-20
E-Mail: info@tfs-steuerberatung.de
Internet: www.tfs-steuerberatung.de

13. Juli 2023

**Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023:
Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.07.2023 wurde der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Das neue Gesetz sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit 1 Kind bzw. mit Elterneigenschaft	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnung) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Wenn Kinder das **25. Lebensjahr bereits vollendet** haben, muss für diese Kinder **kein** Nachweis der Elterneigenschaft erbracht werden.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Bitte lassen Sie uns zur Lohnabrechnung das beigefügte Formular – jeweils unterschrieben von Ihren Arbeitnehmern – zukommen. Damit kann die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab 07/2023 sichergestellt und Nachberechnungen vermieden werden.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.

Bei Fragen kommen Sie auf uns zu. Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch die Hintergründe und beantworten Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Dehmel
Steuerberater

Nachweis der Elterneigenschaft

Arbeitgeber

Firmenname: _____

Arbeitnehmer

Vorname: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

Mit den nachfolgenden Unterlagen weise ich meine Elterneigenschaft für folgende Kinder nach:

1.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

2.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

3.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

4.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

5.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

6.

Vorname / Familienname / Geburtsdatum

Datum / Unterschrift des Arbeitnehmers